

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Änderung des Pressegesetzes des Landes Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I 1993, S. 162), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 57)

Der Landtag möge beschließen:

Das Pressegesetz des Landes Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57) (Brandenburgisches Pressegesetz – BbgPG) wird wie folgt geändert:

§ 9 BbgPG wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muss in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Verlages und seine Rechtsbeziehungen zu verbundenen Presse- und Rundfunkunternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offen legen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Die Bekanntgabe erfolgt

1. bei täglich oder wöchentlich erscheinenden Druckwerken in dem Impressum der ersten Ausgabe jeden Kalenderjahres,
2. bei anderen periodischen Druckwerken in dem Impressum der ersten Ausgabe jeden Kalenderjahres,
3. im Hinblick auf Inhaber- und Beteiligungsrechte politischer Parteien im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in dem Impressum einer jeden Ausgabe.

Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sind unverzüglich bekannt zu geben."

A. Begründung:

I. Problem

Im Laufe des vergangenen Jahrzehnts zeigte sich im Bereich der Presselandschaft eine Tendenz zu einer successiv steigenden Einflussnahme politischer Parteien auf Inhalt und Tendenzen im Bereich der Berichterstattung, insbesondere bei den Printmedien.

Ursache ist in erheblichem Maße eine schleichend zunehmende Ausweitung von Inhaber- und Beteiligungsrechten an Verlagen. Aufgrund des Drucks insbesondere großer politischer Parteien auf weite Teile der Pressearbeit, begünstigt durch deren – im Vergleich zu kleineren Parteien disproportional große – Finanzausstattung vollzieht sich insoweit sichtbar eine politisch tendenzielle Akzentverschiebung in Form einer mehr oder weniger latenten Infiltration der Presselandschaft mit – besonders seitens von Regierungsparteien transportierter – Regierungspolitik.

Damit besteht die Gefahr, dass die in § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Pressegesetzes postulierte Freiheit der Presse, namentlich im Sinne einer freien, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkten und keiner Zensur unterworfenen Berichterstattung als Wesenselement des freiheitlichen und demokratischen Staates konkretisiert wird. Diese Gefahr hat sich teilweise durch die Sicherung erheblicher Beteiligungsrechte bzw. durch die nahezu vollständig vollzogene Übernahme der Inhaberschaft an Verlagen durch politische Parteien realisiert. Dem muss – zumindest im Geltungsbereich des brandenburgischen Pressegesetzes – entgegengewirkt werden.

II. Lösung

Der unter Punkt 1. dargestellte Problemkomplex resultiert vornehmlich aus der Intransparenz der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bei Verlagen periodischer Druckwerke für die Leser. Die Pflicht für Verleger zur Offenlegung von Inhaber- und Beteiligungsrechten durch deren Bekanntgabe im Impressum des jeweiligen Presseerzeugnisses gemäß § 9 des Brandenburgischen Pressegesetzes vermag dies insoweit – zumindest nach Maßgabe der aktuellen Fassung gemäß Absatz 1 Satz 3 – nicht zu beseitigen, weil danach die Bekanntgabe lediglich in dem Impressum einer ersten Ausgabe jeden Kalenderjahres erfolgen muss und mithin faktisch nur einen verschwindend geringen Bruchteil von Rezipienten erreicht.

Die Offenlegung von Inhaber- und Beteiligungsrechten politischer Parteien und damit die Gefahr einer parteipolitischen Infiltration der, nach § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Pressegesetzes von staatlichem Reglement im Rahmen der Verfassung unabhängig zu haltenden Presse kann daher nur durch die Änderung des § 9 Absatz 1 in der mit dem vorliegendem Gesetzentwurf formulierten Erweiterung erreicht werden.

B. Zuständigkeit

Zuständig ist der Landtag Brandenburg.

C. Rechtsfolgenabschätzung

- a) Ist die Regelung rechtlich und / oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung?

Zur Erreichung der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Erweiterung der Transparenzpflicht entsprechend dem Sinn und Zweck des § 9 des Brandenburgischen Pressegesetzes in dessen Geltungsbereich gibt es zu einem gesetzgeberischen Tätigwerden keine Alternative.

- b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder werden Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Nein.

- c) Welche Kosten entstehen aufgrund des Vollzugs der Regelung?

Entfällt.

- d) Welcher rechtspolitische Nutzen und / oder sonstige Vorteile ergeben sich?

Durch die Erweiterung des Transparenzgebotes für Verleger im Geltungsbereich des Brandenburgischen Pressegesetzes erhalten die Leser die Möglichkeit, partei- und / oder regierungspolitische Einflussnahme auf die journalistische Betätigung im Bereich der Printmedien, insbesondere die Qualität und Kompetenz der angebotenen Berichterstattung, zu überprüfen. Dadurch erst werden sie in die Lage versetzt, Berichte und Kommentare, Glossen und Aufsätze objektiver als bisher interpretieren zu können, was dem wesentlichen Normzweck der in Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Verfassung und in § 1 des Brandenburgischen Pressegesetzes kodifizierten Pressefreiheit entspricht.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende